



MARKTGEMEINDEAMT
GOLLING an der SALZACH
BEZIRK HALLEIN LAND SALZBURG
☒ 5440 Golling ☎ 06244/4223 ☐ FAX 4223-20
Zahl: 920/9-gr

Golling, 15.01.2018

KUNDMACHUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Golling an der Salzach über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

Die Höhe des Bauschbetrages der **besonderen Ortstaxe** wird gem. § 5 Abs. 1 Z 1 Salzburger Ortstaxengesetz 2012, idgF. in Verbindung mit § 79 Abs 1 Salzburger Gemeindeordnung und der Vollversammlung des Tourismusverbandes Golling an der Salzach am 01.06.2016, wie folgt festgesetzt.

Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt ab 01.02.2019 **€ 1,50**.

Die besondere Ortstaxe beträgt daher:

für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ²	(Grundbetrag) x 200 = € 300,00
für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	(Grundbetrag) x 260 = € 390,00
für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	(Grundbetrag) x 300 = € 450,00
für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	(Grundbetrag) x 360 = € 540,00
für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche	(Grundbetrag) x 380 = € 570,00
für dauernd abgestellte Wohnwagen	(Grundbetrag) x 130 = € 195,00

Die Verordnung tritt mit 1. Februar 2019 in Kraft

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Golling an der Salzach der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Golling an der Salzach zur Stellungnahme vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung am 07.12.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister

Anton Kaufmann

Ergeht an:

1) Amt der Salzburger Landesregierung – Abteilung 1

Kundmachung

angeschlagen am: 15.01.2018

abgenommen am: 30.01.2018

